

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Fraktion SVP
vom 11. November 2024**

Geschäft RG 135/2024: 1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

§ 11 Sachüberschrift und Abs. 1 sollen lauten und in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

Hundesteuer

¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 sollen lauten und in der Fassung gemäss geltendem Recht (sowie B&E) beibehalten werden:

² Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

³ Die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer fallen an die Gemeinde.

§ 14 Abs. 1 soll lauten und in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgt durch die Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

Begründung:

Die Einführung einer Hundesteuer auf Kantonsebene widerspricht dem Verursacherprinzip und belastet Hundehaltende ungerechtfertigt. Die Kosten für Tierschutz und öffentliche Sicherheit dienen dem Gemeinwohl und sollten daher durch allgemeine Steuern finanziert werden. Zudem haben sich im Vernehmlassungsverfahren die Parteien SVP, FDP, Mitte und SP klar gegen diese Steuer ausgesprochen.

Da die UMBAWIKO einen Antrag zur Wiedereinführung der Hundesteuer auf Kantonsebene gestellt hat und die Regierung diesem zugestimmt hat, ist keine separate Abstimmung im Kantonsrat vorgesehen. Mit unserem Antrag wollen wir jedoch sicherstellen, dass der Kantonsrat hierzu Stellung nehmen kann.